



## Kreiswahlbüros, Festsetzung der Zahl der Mitglieder

Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 1970<sup>1</sup>

Die Zahl der Mitglieder der Kreiswahlbüros im Sinne von Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. April 1970<sup>2</sup> wird so festgelegt, dass auf je 1000 Stimmberechtigte 20 Mitglieder zu wählen sind.

<sup>1</sup> BS 1, 37.

<sup>2</sup> BS 1, 3.